

Bereich 2.61

Immissionsschutzbehörde

Im Hause

Errichtung einer Windenergieanlage im Windpark Heyen

Grundstück: Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 150/259

Antragsteller: ERG Development Germany GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg

Naturschutzbehördliche Stellungnahme

Die mir vorliegenden Antragsunterlagen wurden in Hinblick auf die von mir zu vertretenden Beläge geprüft. Die Unterlagen sind vollständig und fachlich korrekt ausgearbeitet.

Ich bitte darum, die folgenden Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Nebenbestimmungen

A. Allgemein

1. Der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Stand vom 23.12.2022 und die Artenschutzprüfung (ASP) mit Stand vom 04.05.2022 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die im LPB in den Kapiteln 6 und 7 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der im LBP genannten Fristen vollständig umzusetzen. Soweit sich Abweichungen von den Antragsunterlagen durch diese Immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeben, sind letztere maßgebend.

Folgende Maßnahmen sind laut LBP vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen

V_{LBP}1 Umweltbaubegleitung

V_{LBP}2 Schutz und Sicherung von Pflanzenbeständen nach RAS-LP 4/DIN 18920

V_{LBP}3 Schutz von Boden und Grundwasser

V_{LBP}4 Rekultivierung von temporär genutzten Flächen

V_{ASP}1 Bauzeitenregelung

V_{ASP}2 Gestaltung des Mastfußbereichs

V_{ASP}3 Temporäre Abschaltung – Fledermäuse

V_{ASP}4 Temporäre Abschaltung – bei Bodenbearbeitung (Vögel)

V_{ASP}5 Ablenkflächen Rotmilan/Greifvögel

Ausgleichsmaßnahmen

A_{LBP}1 Umwandlung von Acker in Grünland

A_{LBP}2 Pflanzung von Bäumen

2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus mitzuteilen.

3. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs zu pflegen und zu erhalten. Die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP2} , V_{ASP3} , V_{ASP4} und V_{ASP5} sind ebenfalls für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage umzusetzen.

4. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen.

B. Umweltbaubegleitung (V_{LBP1})

1. Die ausführende Firma der Umweltbaubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn namentlich und mit Qualifikation mitzuteilen.

C. Schutz von Boden und Grundwasser (V_{LBP3})

1. Zur Begrünung von zwischengelagertem Bodenmaterial darf keine Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*) verwendet werden.

D. Bauzeitenregelung (V_{ASP1})

1. Zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder Störungen in der Brutzeit sind die Baumaßnahmen und vorbereitenden Tätigkeiten (insbesondere Baufeldräumung) gemäß LBP möglichst in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen. Sind Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erforderlich, sind frühzeitig geeignete Schutzmaßnahmen (Vergrämung, Gelegeschutz) zu ergreifen. Die geplanten Schutzmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde mind. 14 Tage vorher anzuzeigen.

2. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.03. bis 30.09.) zu beseitigen. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter oder Fledermäuse getötet oder gestört bzw. Gelege zerstört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen eine Überprüfung durch eine fachkundige Person auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Höhlen, Horste) vorzunehmen.

E. Gestaltung des Mastfußbereichs (V_{ASP2})

1. Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

2. Während der gesamten Betriebsdauer dürfen sich keine Strukturen entwickeln, die eine attraktive Wirkung auf windkraftempfindliche Arten haben (wie beispielsweise Hecken, Brachen, Blühstreifen). Der Mastfußbereich ist daher als Schotterfläche anzulegen.

3. Auf der Schotterfläche sind offene Bodenstellen, der Aufwuchs von Vegetation sowie dauerhafte Lebensstätten von Kleinsäugetern zu verhindern. Hierfür ist jährlich vor Beginn der Brutzeit eine Kontrolle vorzunehmen und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

F.1. Temporäre Abschaltung – Fledermäuse (V_{ASP3})

1. Um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, und damit eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG, für die im Bereich der Windenergieanlage vorkommenden Fledermäuse zu vermeiden, ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres pauschal nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei folgenden gleichzeitig auftretenden Bedingungen abzuschalten:
- Temperaturen größer oder gleich 10°C

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe kleiner 7,5 m/s
- kein Regen

Der Leerlauf (Trudelbetrieb) während der Abschaltung ist so zu gestalten, dass der Rotor maximal eine Umdrehung pro Minute durchläuft.

2. Die Programmierung der Abschaltung ist vom Betreiber/Hersteller sicherzustellen. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden.

3. Jährlich zum 31.12. sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für die Windenergieanlage in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein PDF) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten für die Windenergieanlage sollen so exportiert werden, dass sie nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Folgende Angaben sollen nach dem Export in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s)
- Ø Gondelaußentemperatur (°C)
- Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. zusätzlich Ø Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und Ø Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen ist nicht zulässig (keine Abschaltprotokolle).

F.2. Gondelmonitoring

1. Soll die Windenergieanlage auch bei geringeren als in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten betrieben werden, ist dies abhängig vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings. Das Gondelmonitoring hat kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens BRINKMANN et al.¹ (2011) (ggf. nach aktualisierter Fassung) zu umfassen.

2. Es sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufzeichnungsgeräte zu verwenden, die eine Artbestimmung ermöglichen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Die Detektoren (Batcorder, Anabat oder Avisoft u.a.) sind entsprechend den Vorgaben von BRINKMANN et al. (2011) bzw. SPECHT² (2013) so zu kalibrieren, dass aus der Anzahl der akustischen Signale auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden kann.

¹ Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4

² SPECHT (2013): <http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

3. Die Erfassungsdaten sind durch eine im Hinblick auf Fledermäuse fachkundige und mit der Durchführung, Auswertung und Bewertung von entsprechenden Datensätzen erfahrenen Person zu erfassen und auszuwerten.

4. Der Ergebnisbericht einschließlich der Rohdaten ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Folgende Parameter sind mindestens anzugeben:

- verwendete Detektortypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise)
- Empfindlichkeitseinstellung
- Anbringungsort und -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter

5. Insofern die Ergebnisse des Gondelmonitorings dies zulassen, können die o. g. Abschaltzeiten bzw. einzelne Parameter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde reduziert werden. Kommt es zu einer Betriebszeitenkorrektur, so ist entsprechend der artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle von < 1 getötete Fledermäuse pro Jahr pro Windenergieanlage einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren. Die Betriebszeitenkorrektur ist bei der zuständigen Behörde formal zu beantragen.

6. Bei der Vorlage eines entsprechenden Zwischenberichtes kann die Betriebszeitenkorrektur bereits nach dem ersten Monitoringjahr erfolgen. Im zweiten Monitoringjahr wird dieser Abschaltalgorithmus überprüft und ggf. anhand der Ergebnisse erneut angepasst.

7. Zur Überprüfung der Einhaltung der neuen Betriebszeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich die Betriebsdaten, wie unter F.4. beschrieben, zu übermitteln.

G. Temporäre Abschaltung – bei Bodenbearbeitung (Vögel) (V_{ASP4})

1. Zwischen dem 01.03. und 15.07. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage ab dem Beginn bodenbearbeitender Tätigkeiten oder Erntearbeiten in einem Radius von 181 m um die Anlage für drei Tage im Zeitraum zwischen der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung und der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Zu diesen Tätigkeiten zählen u.a. Eggen, Grubbern, Pflügen, Dreschen, Häckseln und Roden sowie Mahd und Heuwenden.

2. Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage sind Kopien der vertraglichen Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern vorzulegen, die die Durchführbarkeit und die Ausführung der temporären Abschaltungen bei Bodenbearbeitung oder Ernte absichern. Im Fall eines Bewirtschafterwechsels ist dieser über die Auflagen zu informieren und neue vertragliche Vereinbarungen schnellstmöglich nachzuweisen.

3. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. in prüffähiger Form zusammen mit einer Dokumentation der unter G.1. genannten landwirtschaftlichen Arbeiten vorzulegen. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten werden.

H. Ablenkflächen Rotmilan/Greifvögel (V_{ASP5})

1. Mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage sind Kopien der vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Flächenbewirtschaftern vorzulegen, die die Flächenverfügbarkeit und die Ausführung des vorgegebenen Mahdrhythmus dauerhaft absichern. Im Fall eines Bewirtschafterwechsels ist dieser über die Auflagen zu informieren und neue vertragliche Vereinbarungen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuweisen.

2. Für den Fall, dass die auf S. 39 des LBP genannten Flächen nicht mehr für die Maßnahme V_{ASP}5 zur Verfügung stehen, ist dies umgehend bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

I. Umwandlung von Acker in Grünland (A_{LBP}1)

1. Die Maßnahme A_{LBP}1 ist spätestens zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

2. Die Fläche ist mit Angabe der Katasterbezeichnung, der Flächengröße, der Nutzungsaufgaben und einem Lageplan durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis bei der zuständigen Behörde des Landkreises Holzminden für die Dauer des Eingriffs zu sichern.

J. Pflanzung von Bäumen (A_{LBP}2)

1. Die Pflanzung der Bäume ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

2. Anpflanzungen sind zu pflegen und in geeigneter Form gegen tierischen Verbiss und Windwurf zu schützen und - sofern einzelne Gehölze nicht anwachsen - zu ersetzen.

3. Beim Pflanzgut sind gebietseigene Gehölze im Sinne von § 40 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu verwenden. Als gebietseigenes Pflanzgut sind im Weserbergland Gehölze zu werten, wenn das Saatgut in dem Vorkommensgebiet IV der Bundesrepublik Deutschland nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit gewonnen wurde.

K. Ersatzgeld

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten für die Windenergieanlage die nachfolgend festgesetzte Ersatzgeldzahlung eingegangen ist.

2. Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht real kompensiert werden kann, wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG wird insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von **74.208,72 €** festgesetzt. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich aus den eingereichten Antragsunterlagen (LBP, S. 29) aufgestellt durch den Vorhabenträger, Stand: 23.12.2022, zzgl. des gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrags. Das Ersatzgeld ist **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** an die UNB des Landkreises Holzminden zu zahlen.

Diesbezüglich setzen Sie sich bitte **mit Herrn Melchert** (naturschutz@landkreis-holzminden | 05531/707-283) zur **Klärung der Zahlungsmodalitäten rechtzeitig** in Verbindung.

L. Sonstige

1. Die vorhandene Infrastruktur in Form der Wege und Plätze ist soweit wie möglich zu übernehmen. Der baubedingte Wegeneubau – soweit erforderlich – ist der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich Lage und Umfang vor Baubeginn anzuzeigen. Eingriffe i.S. § 14 ff. BNatSchG sind zu dokumentieren und auszugleichen.

2. Der farbliche Anstrich der zu errichtenden Neuanlage ist – mit Blick auf ein einheitliches Erscheinungsbild – dem Anstrich der vorhandenen Anlagen innerhalb des Windparks Heyen anzupassen.

Hinweise:

1. Falls nicht bereits gesetzlich vorgesehen, sollte die Windenergieanlage mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden. Mindestens aber sollten die Beleuchtungsintervalle mit denen der bestehenden Anlagen synchronisiert werden.

Gez. Buschmann